Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Innenausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/3410

A09

27. November 2024

Telefon 0211 871-2263
Telefax 0211 871-

Stellungnahme der Landesregierung zum 29. Bericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat am 19.11.2024 die Stellungnahme zum 29. Bericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit beschlossen.

Unter Bezugnahme auf § 30 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) lege ich namens der Landesregierung die Stellungnahme vor. Die Übersendung dient auch der Information der Mitglieder des Innenausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835, 836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

Stellungnahme der Landesregierung
zum 29. Bericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

A. Vorbemerkung

Der 29. Datenschutzbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) bezieht sich auf den Zeitraum vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023.

Der Bericht gibt einen umfassenden Überblick über die Entwicklung im Bereich des Datenschutzes und verdeutlicht vielfältige Problemstellungen, bei denen das Recht auf Datenschutz zu beachten ist.

Der vorliegende Datenschutzbericht ist neugestaltet worden. Mit zum jeweiligen Thema passenden Bildern ist er noch ansprechender ausgefallen. Inhaltlich enthält der Datenschutzbericht in diesem Jahr Erklärungen zur neuen Organisationsstruktur bei der LDI und ein Kapitel zur Entwicklung der Zertifizierungsverfahren, bei denen auch die LDI beteiligt war („13. Zertifizierungen“).

Die LDI greift hierbei in Wahrnehmung ihrer Zuständigkeit datenschutzrechtliche Fragestellungen sowohl aus dem öffentlichen als auch aus dem nichtöffentlichen Bereich des Datenschutzes auf. Die unter den Abschnitten „1. Zusammenarbeit in Europa“ und „2. Zusammenarbeit in Deutschland“ sowie „3. Zahlen und Fakten“ vorgenommene Darstellung bietet eine Zusammenfassung der aktuellen Aufgaben der LDI als datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde im Kreise der unabhängigen Aufsichtsbehörden in Deutschland und Europa.

Die LDI nimmt bei ihren Darstellungen im Bereich des Datenschutzes nicht nur zu rechtlichen Fragen Stellung. Hierzu gehören beispielsweise ihre Darlegungen zur Verantwortung für die Datenschutzkonformität von Hard- und Software in Schulen oder die Klarstellung unter Hinweis auf die Rechtslage, dass die Übermittlung von Meldedaten im Zusammenhang mit der Krebsfrüherkennung rechtmäßig ist. Mit ihren Ausführungen zum Einsatz von Plagiatssoftware durch Hochschulen und zur gesetzeskonformen Veröffentlichung einer Vorschlagsliste für Schöffen verdeutlicht sie, wie datenschutzrechtliche Problemstellungen im Interesse aller Beteiligten gelöst werden können.

Neben den umfangreichen Ausführungen zu Themen des Datenschutzes enthält auch der 29. Datenschutzbericht einen Anhang, in dem Positionspapiere und Veröffentlichungen der Aufsichtsbehörden enthalten sind. Gerade diese Anhänge bieten den in

Fragen des Datenschutzes Interessierten eine gute Orientierung über die Standpunkte der Aufsichtsbehörden.

Für die Landesregierung hat der Datenschutz unverändert einen hohen Stellenwert. Die Arbeit der LDI im Bereich des Datenschutzes genießt hohe Wertschätzung.

Auch im Bereich der Gesetzgebungsverfahren wird der datenschutzrechtliche Sachverstand der LDI als Aufsichtsbehörde geachtet. Auch wenn der Datenschutzbericht 2024 gegenüber den beiden Vorjahren eine geringere Zahl von förmlichen Begleitungen bei Rechtssetzungsvorhaben darlegt, so ändert dies nichts an der Bedeutung dieses gesetzlich vorgegebenen Verfahrens. Die Landesregierung nimmt die Beratungskompetenz der LDI bei der Prüfung datenschutzrechtlicher Regelungen auch weiterhin gern in Anspruch.

Mit der vorliegenden Stellungnahme der Landesregierung nimmt sie ihr Recht wahr, zu einzelnen Ausführungen der LDI Position zu beziehen. Dies erfolgt in bewährter Form dadurch, dass sie nicht schematisch zu jedem Abschnitt des Datenschutzberichtes einen Kommentar abgibt. Sie beschränkt bzw. konzentriert ihre Ausführungen vielmehr auf die Abschnitte, bei denen sie sich aufgerufen fühlt, ergänzende und/oder abweichende Einschätzungen abzugeben. Dies sind naturgemäß die Fragestellungen im Bereich des Datenschutzes im öffentlichen Bereich, bei denen eine eigene Zuständigkeit oder zumindest eine eigene Betroffenheit vorliegt. Sofern die Landesregierung zu einzelnen Abschnitten des Berichtes keine eigene Stellungnahme abgibt, was insbesondere im Bereich des nichtöffentlichen Datenschutzes der Fall ist, ist dies grundsätzlich als zustimmende Kenntnisnahme der Landesregierung zu werten.

B. Stellungnahme der Landesregierung zu einzelnen Beiträgen des Datenschutzberichtes:

Ziffer 5 Die Europäische Datenstrategie schreitet voran - Mobilitätsdatenraum - Mobility Data Space (EMDS)

Ziel der nordrhein-westfälischen Landesregierung ist es, die Potentiale der Digitalisierung und Vernetzung des Verkehrs zu nutzen, um unter anderem die Mobilitätswende zu unterstützen und die Mobilität der Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen innovativ und nachhaltig weiterzuentwickeln. Dazu sind flächendeckend verfügbare und qualitativ hochwertige Mobilitätsdaten erforderlich.

Um die einfache Verfügbarkeit dieser Mobilitätsdaten zu steigern, wurde durch das Land Nordrhein-Westfalen eine Strategie zur durchgängigen elektronischen Mobilitätsdatenversorgung erarbeitet, die im Dezember 2021 durch die Verkehrsministerkonferenz beschlossen wurde. Einer der Kernpunkte der Datenstrategie ist die Einbindung der föderalen Ebene in Form von Landesdatenplattformen – in Nordrhein-Westfalen wird dies durch die Mobilitätsdatenplattform der Landesgesellschaft NRW.Mobidrom GmbH umgesetzt – in die Datenlieferbeziehungen zum Nationalen Zugangspunkt für Mobilitätsdaten (NAP) sowie die daraus resultierende Konsolidierung der Datenflüsse. Aus Sicht des Landes Nordrhein-Westfalen ergänzt der im Aufbau befindliche europäische Datenraum EMDS die aus der Datenstrategie folgende Ordnung der Datenflüsse auf supranationaler Ebene und unterstützt so die einfache EU-weite Zugänglichkeit von Mobilitätsdaten.

Nach derzeitigem Stand sind die Mobilitätsdaten, die auf Landes-, Bundes- und zukünftig EU-Ebene bereitgestellt werden sollen, nicht personenbeziehbar. Für ihre Bereitstellung schafft der Bund mit dem Mobilitätsdatengesetz derzeit eine gesetzliche Grundlage, mit der EU-Direktiven in nationales Recht umgesetzt werden. Unabhängig davon ist klar, dass die Rechtmäßigkeit der Datennutzung zu überwachen ist. Aufgrund der Bereitstellung und Nutzung der Mobilitätsdaten über die Landesgrenzen hinweg ist aus Sicht des Landes Nordrhein-Westfalen als Datenplattformbetreiber die im Datenschutzbericht angesprochene einheitliche Bewertung des Sachverhalts von großer Bedeutung, unabhängig davon, auf welchem Wege diese am besten erreicht wird.

Die Landesdatenplattform wird derzeit durch die landeseigene NRW.Mobidrom GmbH aufgebaut und soll 2025 in Betrieb gehen. Es ist vorgesehen, dass der Datenschutzbeauftragte der NRW.Mobidrom GmbH Kontakt mit der LDI aufnimmt, um die Rechtmäßigkeit der Mobidrom-Datenplattform überprüfen zu lassen

Ziffer 10.1 Stichprobenkontrollen von Telekommunikationsüberwachungen und internationalen Datenübermittlungen der Polizei

Die LDI berichtet über Verbesserungspotential bei der Dokumentation und Benachrichtigung im Rahmen der Telekommunikationsüberwachung. Die geprüften Behörden haben Maßnahmen zur Verbesserung des Verfahrens eingeleitet. Die übrigen Kreispolizeibehörden werden über diese Verbesserungen unterrichtet.

Ziffer 10.2 Zweite Kontrolle der „Strategischen Fahndung“ hat Bedenken noch nicht ganz ausgeräumt

Die Landesregierung legt Wert auf die Feststellung, dass die Prüfungen der LDI weder im Jahr 2019 noch im Jahr 2023 zu Beanstandungen der jeweils durchgeführten Maßnahmen führten. Rechtswidrige Datenverarbeitungen wurden explizit nicht festgestellt.

Die rechtspolitische Kritik der LDI an der Ermächtigungsgrundlage nimmt die Landesregierung zur Kenntnis, teilt sie aber nach wie vor nicht. Zur Wirksamkeit der Maßnahme sei auf den Evaluationsbericht zu den im Jahr 2018 eingeführten Befugnissen verwiesen (Vorlage 18/1220, Anlage 2, dort zu § 12a PolG NRW Seiten 7-17). Dort wird u.a. festgestellt (S.13):

> „Auch wenn die strategische Fahndung im Unterschied zur Schleierfahndung immer einen konkreten Anlass für die Durchführung der Maßnahme verlangt, bietet die mit § 12a PolG NRW neu eingeführte Befugnis einen deutlichen Mehrwert für die polizeiliche Aufgabenerfüllung. Dies war bereits das Ergebnis eines Erfahrungsaustauschs des Ministeriums des Innern aus dem Jahre 2021 mit ausgewählten Polizeibehörden, die von der Befugnis zu diesem Zeitpunkt bereits vermehrt Gebrauch gemacht hatten. Die im Zuge der Evaluierung mit verschiedenen Polizeibehörden geführten Gespräche bestätigen, dass der mit der strategischen Fahndung verbundene erhöhte Kontrolldruck sich zu einem unverzichtbaren Baustein für eine effektive Kriminalitätsbekämpfung entwickelt hat.“

Ziffer 10.4 Waffenrecht: Durch Zuverlässigkeitsüberprüfungen gewonnene Daten müssen gelöscht werden

Maßnahmen zur Löschung von Daten im System „CitkoWaffe“ sind eingeleitet. Dabei wird sowohl das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als auch das öffentliche Interesse, dass nur zuverlässige Personen waffenrechtliche Erlaubnisse erhalten, beachtet. Im Einzelfall kann das im Hinblick auf Mitgliedschaften in extremistischen Vereinigungen bedeuten, dass Daten auch über die jeweils aktuelle Prüfung hinaus gespeichert werden müssen.

Ziffer 10.5 Veröffentlichung der Vorschlagsliste für Schöff*innen

Die Regelungen in § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) zu der Erstellung und der Auflegung der Vorschlagslisten für die Schöffenwahlen in Nordrhein-Westfalen werden durch die Bestimmungen unter Nummer 2 der Allgemeinverfügung des Ministeriums der Justiz und des Runderlasses des Ministeriums für Generationen, Familien, Frauen und Integration (jetzt: Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) vom 04.03.2009 - JMBl. NRW S. 70 – („Schöffenwahl-AV“) in der Fassung vom 06.12.2022 ergänzt.
Nummer 2.9 der Schöffenwahl-AV sieht vor, dass die Vorschlagslisten für eine Woche öffentlich aufzulegen sind. Die zur öffentlichen Auflegung vorgesehenen Vorschlagslisten haben lediglich die in § 36 Absatz 2 Satz 2 GVG genannten Personalangaben zu enthalten.
Soweit die Vorschrift bestimmt, dass die Vorschlagslisten „öffentlich aufzulegen“ sind, soll hiermit keine über § 36 Absatz 3 Satz 1 GVG hinausgehende Regelung getroffen werden. Sinn und Zweck der Schöffenwahl-AV ist es vielmehr, die bundesgesetzlichen Vorschriften auszulegen und zu konkretisieren. Das Ministerium der Justiz prüft den Inhalt der Schöffenwahl-AV fortlaufend und insbesondere nach jeder Schöffenwahl, um die Abläufe weiter zu optimieren. Es wird vor diesem Hintergrund in Abstimmung mit den weiteren betroffenen Ressorts eine Präzisierung der Regelung zur Auslegung der Vorschlagslisten prüfen, die sich näher am Wortlaut des § 36 Absatz 3 Satz 1 GVG orientiert.

Ziffer 10.6 Digitale Verwaltung: LDI NRW regt Erlass einer Rechtsvorschrift für automatisierte Förderentscheidungen an

Die Einführung eines automatisierten Verfahrens für Förderentscheidungen wird begrüßt. Die potenziellen Vorteile dieses Ansatzes werden erkannt. Die Landesregierung setzt sich aktuell im Prozess einer Aufgabenkritik intensiv mit verwaltungsinternen Vorgängen auseinander und arbeitet speziell im Bereich der Ausgestaltung und Umsetzung von Förderprogrammen und -maßnahmen an Vereinfachung, Beschleunigung und Digitalisierung. Ziel ist es, die neue Webseite NRW Fördert mit sämtlichen Förderangeboten des Landes Nordrhein-Westfalen zu versehen, so dass ein Eingangstor für die Bürgerinnen und Bürger entsteht. Ferner ist das Ziel, die digitale Plattform förderplan.web-Familie (Wiederaufbau.Web, Heimat.Web etc) als zentrales Instrument für alle Häuser zu nutzen und mit dieser Standardisierung die Umsetzung von Programmen medienbruchfrei zu gestalten, die Bearbeitungszeiten zu reduzieren und Personal zu entlasten. Die Modernisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen ist ein Baustein in diesem Prozess. In diesem Zusammenhang werden die Hinweise der LDI Beachtung finden. Es wird gewährleistet, dass datenschutzrechtliche Bestimmungen eingehalten werden und sensible Informationen angemessen geschützt sind. Das System wird so gestaltet, dass die Entscheidungskriterien und -prozesse des automatisierten

Systems nachvollziehbar und erklärbar sind. Das Verfahren muss menschlich überprüfbar bleiben, z.B. durch einen Mechanismus, der eine menschliche Überprüfung und gegebenenfalls Intervention in komplexen oder Grenzfällen ermöglicht.

Im Rahmen der Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes zum automatisierten Förderverfahren werden auch rechtliche Überlegungen getroffen und erarbeitet.

Ziffer 14.9 Bekämpfung von Geldwäsche und Datenschutz schließen sich nicht aus

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass verfahrensrechtlich nicht die Glücksspielaufsicht, sondern die Aufsicht im Bereich der Geldwäsche gefordert ist. Der letzte Satz der Ziffer 14.9 muss daher wie folgt lauten:

„Sofern die Auskunftsersuchenden auch die anderen Daten schriftlich benötigen (zum Beispiel für einen Versicherungsfall, weil das Geld auf dem Nachhauseweg abhandengekommen ist), bedarf es dafür eines begründeten Antrages, der durch die Bezirksregierung als für die Durchführung des Geldwäschegesetzes im Bereich der Spielbanken zuständige Aufsichtsbehörde zu prüfen ist.“